

Satzung

der Sportvereinigung Neuss-Weissenberg 1910 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Neuss-Weissenberg 1910 e.V. (SVG). Er führt die Traditionsfarben BLAU-Weiss.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und wird seine Tätigkeit an den Förderrichtlinien der Stadt Neuss orientieren.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Unterhaltung von Sportanlagen verwirklicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportverband Neuss e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Nordstadt zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuarbeiten. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auf von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Sofern für aktive Mitglieder ein Vereinswechsel nach einer übergeordneten Satzung früher möglich ist, erlischt die Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die Freigabe erhalten.
5. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen, über die das Schiedsgericht gemäß § 11 der Satzung innerhalb eines Monats entscheidet.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Mitglieder, die sich um den Verein und um den Sport besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Vereinsvorsitzende, die sich um Führung und Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzende ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Beitrag.
4. Im übrigen werden weitere Ehrungen durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 6 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Hauptgeschäftsführer und
 - dem Schatzmeister.!
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem stellvertretenden Schatzmeister, -
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Sozialwart und

- bis zu drei Beisitzern.
3. Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 8GB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Hauptgeschäftsführer und der Schatzmeister mit der Maßgabe, dass der Verein von jeweils zwei der hier Genannten vertreten wird, von denen mindestens einer der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss. Für den Geschäftsverkehr mit den Fachverbänden reicht die Vertretung durch den Hauptgeschäftsführer.
 5. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, bestimmt der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Schatzmeister und der Hauptgeschäftsführer werden in ungeraden Jahren, alle anderen Vorstandsmitglieder in geraden Jahren gewählt.
 6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, der Hauptgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus, soweit sie nicht durch Satzung anders geregelt sind. Der Schatzmeister regelt die wirtschaftliche Anlage und die Betreuung des Vereinsvermögens.
 7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben der Abteilungen

1. Den Abteilungen obliegt die Überwachung der sportlichen Aufgaben ihrer Sportart im Rahmen der Verbandsvorschriften und Anordnungen und den vom Vorstand gegebenen Richtlinien. Die Abteilungen haben im übrigen dafür Sorge zu tragen, dass Haltung und Disziplin der Spieler gegenüber Dritten sportlichen Gesichtspunkten entsprechen. Verstöße sind durch die Abteilungsleiter zu ahnden. Dem Vorstand gegenüber besteht Meldepflicht innerhalb von 8 Tagen.
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird von den Mitgliedern der Abteilung auf einer Abteilungsversammlung ein Abteilungsleiter analog zum Verfahren in § 6 Abs. 5 gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Abteilungsleiter kann Mitglieder zu seiner Unterstützung berufen. Wählt die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter, ernennt der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied des Vereins zum Abteilungsleiter.
3. Die Abteilungen der SVG führen und verwalten sich selbständig im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel bis zu einer Obergrenze von 80 % der Jahreseinnahmen des Vorjahres. Ausgaben oberhalb dieser Grenze bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Abteilungsleitung gibt sich zur Ko-

ordinierung ihrer Arbeit eine Abteilungsordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

4. Soweit in den einzelnen Abteilungen Nebenkassen eingerichtet sind, unterliegen dieser der Aufsicht durch den Schatzmeister und den Kassenprüfern. Der Vorstand schließt in diesen Fällen eine Versicherung ab, die ihn vor möglichen Regressforderungen Dritter oder Forderung des Finanzamtes schützt. Die Abteilungsleiter dürfen nur Rechtsgeschäfte im Sinne des § 7 Abs. 3 abschließen, die über den finanziellen Rahmen der Abteilung hinausgehen. Bei Zuwiderhandlung wenden die Verantwortlichen zur Deckung des entstandenen Schadens herangezogen.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGS ist berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungsleitungen und Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Beschlüsse oder Anordnungen der Abteilungen können durch den geschäftsführenden Vorstand, falls Satzung oder Ordnung nicht beachtet werden, vorläufig aufgehoben werden. Der Sachverhalt ist dann innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zu Entscheidung vorzulegen.
6. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vereins einen Jahresbericht über Leistung und Stand der Abteilung zu geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Hauptgeschäftsführer des Vereins einzureichen.
3. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Die Wahlen können auch durch einen von der Versammlung bestimmter» Wahlleiter geleitet werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Kassen- und der Abteilungsberichte über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vereinsorgane, des Schiedsgerichtes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages
 - Satzungsänderung
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmrecht und Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die Ehrenmitglieder.
2. Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme der über die Abänderung der Satzung sowie Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen mit Ausnahme der Abänderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Abänderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. In ihr müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Von den Anwesenden müssen 4/5 für den Antrag stimmen.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen 1/10 der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Geheimabstimmung erfolgen soll.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In besonderen Fällen kann der Vorstand von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 und 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören und mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben müssen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
2. Es entscheidet auf Antrag
 - darüber, ob Beschlüsse, Maßnahmen und Amtsführung der Organe des Vereins der sportlichen Grundauffassung entsprechen und ob Satzung und Ordnung beachtet werden,
 - über Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Vereins, falls beide Parteien sich vorher bedingungslos dem Urteil des Schiedsgerichtes unterwerfen,
 - über die Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes.
3. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bestimmt sich nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist die zweite ordnungsgemäß einberufene Versammlung in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Versammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. April 2007 beschlossen und löst die Satzung in der Fassung vom 08. Mai 1998 ab.